

# „OPTACON“

## Ein Beispiel für die Stärken von juris

Maximilian Herberger



Über die Stärken und Schwächen von juris kann man auf verschiedene Weise diskutieren. Wählt man das juris-Dokumentationskonzept als Ausgangspunkt, so verläuft die Analyse anders als bei der Betrachtung von Einzelbeispielen. Trotzdem lenken auch Einzelbeispiele den Blick auf Dokumentationstypisches. Da Beispiele zudem den Vorteil der Anschaulichkeit haben, wird im folgenden der exemplarische Versuch unternommen, ein Einzelbeispiel zur Sprache zu bringen.

Es soll nicht geleugnet werden, daß der Spezialist auf dem Gebiet des Sozialrechts das Folgende anders betrachten wird als der allgemeiner tätige Jurist. Trotzdem sei die These gewagt, daß die beiden bei juris zu findenden Hinweise auf sonst nicht veröffentlichte Entscheidungen im vorliegenden Fall auch für manchen Spezialisten neu sein dürften.

### Worum handelt es sich bei OPTACON?

Für die Leser, die das OPTACON-Gerät nicht kennen, sei die kurze und treffende Beschreibung zitiert, die das Bundessozialgericht im Tatbestand einer neueren Entscheidung gegeben hat:

„Das beanspruchte elektronische Lesegerät ermöglicht es einem Blinden, Schwarzschrift zu 'lesen'. Es überträgt die elektronisch registrierte Schwarzschrift auf vibrierende Stifte eines Tastgitters. Eine als Zubehör lieferbare Vergrößerungslinse ermöglicht die Wahrnehmung auch kleinerer Druckbuchstaben und Zahlen. Das Lesegerät (Modell R 1 D) kostete im Januar 1984 mit Vergrößerungslinse 14.922,90 DM, die Ausbildung 3.560,- DM.“

(BSG, 11a. Senat, Urteil vom 16.12.1987, 11a RK 1/86, SozR 5420 § 16 Nr 1)

*Beschreibung von OPTACON*

### Zur Informationslage

Bekannt ist unter Betroffenen weitgehend nur das Urteil des 8. BSG-Senats vom 20.5.1987. Verantwortlich dafür ist nicht nur die darin zum Ausdruck kommende restriktive Tendenz, sondern auch eine befremdliche Formulierung, die das Informationsbedürfnis des Blinden als durch den Hörfunk ausreichend gesichert einstuft. Bei einer juris-Recherche präsentiert sich der betreffende Teil dieses Urteils in folgender Form:

Gericht: BSG 8. Senat

Datum: 1987-05-20

Az: 8 RK 45/85

NK: RVO § 182b

Fassung: 1974-08-07, RVO § 182 Abs 2 Fassung: 1974-08-07

*Die Entscheidung des 8. BSG-Senats vom 20.5.1987*

### Leitsatz

1. Ein Anspruch auf Gewährung eines bestimmten Ersatz-Hilfsmittels (hier: Optacon-Lesegerät) besteht dann nicht, wenn der durch die ausgefallene Organfunktion verminderte Freiraum auch ohne dieses oder durch ein weniger aufwendiges Hilfsmittel in annähernd gleichem Umfang geschaffen oder verbessert werden kann.

„Nach den Feststellungen des LSG kann der Sohn der Beigeladenen zwar mit Hilfe des „Optacon“-Lesegeräts gewöhnliche, das heißt nicht in Blindenschrift erscheinende Druckschrift-Vorlagen (Bücher, Zeitungen) „lesen“, so daß er sich aus diesem leichter und schneller zugänglichen, umfangreicheren Informationsmaterial ohne fremde Hilfe (Vorleser) zu informieren vermag. Die Forderung nach einer derart „spontanen“ Befriedigung des Informations-



bedürfnisses gehört aber entgegen der vom LSG vertretenen Ansicht nicht zum notwendigen Umfang des elementaren Grundbedürfnisses der Information, sondern ist dem Bereich der allgemein-gesellschaftlichen Bedürfnisse zuzuordnen. Aktuelle Informationen in einem die Sicherung seines geistigen Freiraumes abdeckenden Umfang des elementaren Informations-Grundbedürfnisses kann der Sohn der Beigeladenen zB auch durch den Hörfunk erhalten. Dementsprechend ist auch der vom LSG vor allem für wesentlich gehaltene Umstand, daß Tageszeitungen oder aktuelle Druckschriften in Blindenschrift nicht allgemein verfügbar sind, zur Begründung der Notwendigkeit iS des § 182 Abs 2 RVO nicht ausreichend.“

## Der Einstieg in die Recherche

„s OPTACON“ genügt als Einstieg

Man hat es bei der vorliegenden Problematik mit einer ganz einfach anzusetzenden Recherche zu tun. Es geht um das Gerät OPTACON. Diesen Namen kennen die Betroffenen und die zuständigen Sachbearbeiter. Es zeigt sich auch, geht man mit „s OPTACON“ in der Rechtsprechungsdatenbank auf die Suche, daß der Terminus „OPTACON“ ausreichend singular ist: Die 12 Treffer, die angezeigt werden, sind alle einschlägig. Von der Präzision der Suche her ist dies das denkbar beste Ergebnis. Es läßt sich auch vorab schon vermuten, warum dieser Recherche-Einstieg so erfolgversprechend ist: Fachtermini faktischer Art (Gerätenamen, Produktnamen, Warenbezeichnungen etc.) haben stets die Vermutung für sich, bei einer Volltextsuche das Material sehr präzise zu erschließen. Man ist in diesem Fall auch von der Schlagwortvergabe relativ unabhängig, da man (um beim vorliegenden Beispiel zu bleiben) mit „s OPTACON“ alles über OPTACON, aber auch nur das OPTACON Betreffende erhält.

Auch die Entscheidung zur „Baby-Rufanlage“ ist einschlägig

Hervorzuheben ist, daß sich auch auf den ersten Blick scheinbar nicht einschlägige Entscheidungen als für die Argumentation in der Sache bedeutsam erweisen. Dies gilt etwa für die BSG-Entscheidung zur Baby-Rufanlage, die mit folgendem Leitsatz erscheint:

Gericht: BSG 3. Senat

Datum: 1988-10-12

Az: 3/8 RK 36/87

NK: RVO § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c Fassung: 1974-08-07, RVO § 182b

Fassung: 1981-12-22, RVO § 182 Abs 2 Fassung: 1930-07-26

### Leitsatz

1. Eine Baby-Rufanlage kann für die Mutter eines neugeborenen Kindes, wenn diese taub oder hochgradig schwerhörig ist, ein notwendiges Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung sein.

Denn im weiteren Verlauf der Entscheidung findet sich der folgende Passus:

„Das LSG hat zu Recht die Anspruchsvoraussetzung als erfüllt angesehen, die sich aus der Aufgabenstellung der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt. Den Krankenkassen obliegt die Hilfsmittelgewährung im Rahmen der Krankenpflege und der medizinischen Rehabilitation (§ 179 Abs 1 Nr 2, § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c RVO; §§ 1, 2, 6 und 10 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation -RehaAnglG-). Ihre diesem Zweck dienenden Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 182 Abs 2 RVO). Daraus ergibt sich, daß die Krankenkassen zwar einerseits bei der Leistungsgewährung möglichst umfassend den Bedürfnissen des Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen haben (BSG SozR 2200 § 182 Nr 73 sowie § 182b Nrn 13 und 28), andererseits aber nicht zu solchen Leistungen verpflichtet sind, die nur die Folgen der





§ 182b RVO sein. Eine Rechtsfrage kann allerdings trotz vorhandener Rechtsprechung klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in erheblicher Weise widersprochen worden ist (BSG SozR 1500 § 160a des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- Nr 13). Der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG kann aber zu keiner der von der Beklagten bezeichneten Rechtsfragen ein Widerspruch zur genannten Entscheidung des 3. Senats entnommen werden. In dem von der Beklagten genannten Urteil vom 20. Mai 1987 - 8 RK 45/85 - (BSG SozR 2200 § 182b RVO Nr 34) hat der 8. Senat die Hilfsmittel-eigenschaft eines OPTACON-GERÄTS bejaht. Er hat auf die Entscheidung des 3. Senats hingewiesen, nach der die Verbesserung der Lebensbetätigung durch das Hilfsmittel entweder in der Ersetzung der ausgefallenen Funktion oder in der natürlichen Ergänzungsfunktion liegen könne. Diesem Ansatz ist der 8. Senat grundsätzlich beigetreten. Seine weiteren Ausführungen lassen keinen Widerspruch zum 3. Senat erkennen. Die Beklagte hat auch selbst nicht die Folgerung gezogen, daß es bei der Klingelleuchte für den Ehemann der Klägerin an der Ersetzungsfunktion mangle. Nach Auffassung der Beklagten ist die Klingelleuchte nicht notwendig, weil sie vornehmlich dem Ausgleich von Folgen auf privatem Gebiet diene. Damit bestreitet die Beklagte das Vorliegen eines Grundbedürfnisses. Der erkennende Senat hat die passive Erreichbarkeit durch Menschen aus dem Bereich der Außenwelt als ein solches Grundbedürfnis angesehen, das den Anspruch des Schwerhörigen auf Ausstattung mit einer Klingelleuchte rechtfertigen könne. Auch insoweit hat der 8. Senat keine Meinung vertreten, die zu einer anderen Bestimmung der Grundbedürfnisse von Schwerhörigen führen könnte. Er hat insbesondere die Meinung, beim OPTACON-GERÄT richte sich das Grundbedürfnis auf die Information, nicht auf das Lesen, nicht durch eine Rechtsmeinung begründet, die der Entscheidung des erkennenden Senats widerspricht.“

### *Divergenzen innerhalb des BSG?*

Das so gefundene Zitat führt mitten in das Zentrum der Ereignisse. Eine Entscheidungsproblematik innerhalb des BSG betrifft nämlich die Frage, ob bezüglich des Optacon-Lesegerätes eine Rechtsprechungsdivergenz besteht, die gegebenenfalls eine Anrufung des Großen Senats erforderlich machen könnte. Die vorliegend vom 3. Senat gewählte Formulierung verneint eine derartige Divergenz und läßt demgemäß den Schluß zu, daß Entscheidungsharmonie angenommen wird - auch dies eine wichtige Orientierungsgröße beispielsweise für den einen Prozeß vorbereitend durchdenkenden Anwalt.

(Eine methodisch anders angelegte Lösung bezüglich der Divergenz-Problematik bietet das Urteil des 11a-Senats vom 16.12.87 (11a RK 1/86) - Abdruck in diesem Heft - das man gleichfalls bei der hier diskutierten juris-Recherche findet.)

### **Strukturierung mit Hilfe von „soda“**

Strukturiert man das Suchergebnis mit Hilfe von „soda“ (sortiere nach Datum), so erscheinen oben auf der Liste zwei Urteile:

Gericht: SG Berlin 73. Kammer

Datum: 1988-06-16

Az: S 73 Kr 205/87

NK: RVO § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c, RVO § 182b

Orientierungssatz

OPTACON-LESEGERÄT als Hilfsmittel:

1. Ein OPTACON-LESEGERÄT kann ein Hilfsmittel iS der gesetzlichen Krankenversicherung sein (hier wissenschaftlicher Angestellter).

Fundstelle

Bibliothek BSG

Gericht: LSG Berlin 9. Senat

Datum: 1989-10-25

Az: L 9 Kr 48/88

NK: RVO § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c, RVO § 182b

Fassung: 1981-12-22, SGB 1 § 28 Abs 1 Nr 2 Buchst c, SGB 1 § 28

Abs 1 Nr 3 Buchst g, BSHG § 27 Abs 1 Nr 8, BSHG § 39 Abs 1 Nr 2,

BSHG § 67

#### Leitsatz

1. Ein OPTACON-LESEGERÄT ist dann kein notwendiges Hilfsmittel iS des § 182b RVO, wenn es nur für gelegentliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, zB im Haushalt, gebraucht wird. Insoweit kommen andere Leistungsträger in Betracht (vgl §§ 28 Abs 1 Nr 2 Buchst e, 29 Abs 1 Nr 3 Buchst g SGB 1, §§ 27 Abs 1 Nr 8, 39 Abs 1 Nr 2, 67 BSHG).

#### Fundstelle

Bibliothek BSG

#### Rechtszug:

vorgehend SG Berlin 1988-01-29 S 76 Kr 611/87

Diese Urteile haben dreierlei gemeinsam: Sie sind sehr aktuell, lassen eine nicht-restrik- tive Behandlung des OPTACON-Geräts anklingen (vor allem das zweite Urteil im Wege des Umkehrschlusses aus dem Leitsatz) und sie sind beide außerhalb von juris (und der Bibliothek des Bundessozialgerichts) nicht aufzufinden. Der letztere Befund, der im Bereich des Sozialrechts nicht selten ist, wirft ein bezeichnendes Licht auf die bestehende Veröffentlichungspraxis und die Illusion, man könne sich ausschließlich auf Zeitschriften verlassen.

Bei der Strukturierung mit „soda“ rücken ältere Entscheidungen an das Ende der Liste. Das erlaubt es dem Rechercheur oft, die Lektüre abubrechen, wenn er auf allzu alte Entscheidungen trifft. Das ist aber nicht die einzige Hilfe, die sich als Ergebnis des Sortierens nach Datum ergibt. Vielmehr hat man auch die Chance, Rechtsprechungslinien schon beim bloßen Weg „rückwärts durch die Zeit“ zu erkennen. Liest man die beiden folgenden Dokumente am Ende der referierten Rechtsprechungslinie, so wird deutlich, daß die Hilfsmittel-Eigenschaft des OPTACON-Geräts inzwischen außer Streit stehen dürfte:

*Sich allein auf Urteilsabdrucke in Zeitschriften zu verlassen, ist riskant*

*Schon „soda“ konturiert manchmal Rechtsprechungslinien*

Gericht: SG Karlsruhe 14. Kammer

Datum: 1983-06-09

Az: S 14 Kr 2737/82

NK: RVO § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c Fassung: 1974-08-07 ,

RVO § 182b

Fassung: 1974-08-07

#### Leitsatz

1. Ein OPTACON-LESEGERÄT ist ein Hilfsmittel iS von § 182b RVO.

#### Fundstelle

Breith 1984, 183-187 (LT1)

Gericht: SG Würzburg 6. Kammer

Datum: 1982-03-26

Az: S 6/Kr 198/81

NK: RVO § 182 Abs 1 Nr 1 Buchst c Fassung: 1974-08-07 ,

RVO § 182b

Fassung: 1974-08-07

Sonstiger Orientierungssatz

1. Ein OPTACON-LESEGERÄT ist kein Hilfsmittel iS des § 182b RVO.

Fundstelle

WzS 1982, 311

Indessen ist die (ja rein „temporale“) Strukturierung mit Hilfe der zeitlichen Sortierung nicht die einzige Möglichkeit, die juris bietet, um Entwicklungslinien sichtbar zu machen. Von den wichtigeren soll jetzt die Rede sein.

## Die Übersicht über den Instanzenzug

Gleichgültig, welches Urteil man in juris findet: Wenn es in dem betreffenden Verfahren einen Instanzenzug gibt, so wird dieser Instanzenzug angemerkt.

Die Notierung des Instanzenzuges erfolgt einmal „rückläufig“ bei einem höherinstanzlichen Urteil mit Hilfe des Terminus „vorgehend“:

*Zuschreibung von „vorgehend“*

Gericht: BSG 11a. Senat

Datum: 1987-12-16

Az: 11a RK 1/86

...

### Rechtszug:

vorgehend SG Osnabrück 1984-11-14 S 1 Kr-Lw 3/84

vorgehend LSG Celle 1986-01-15 L 4 Kr 1/85

...

Die Zuschreibung des Instanzenzuges wird aber auch bei den „vorgehenden“ unterinstanzlichen Urteilen vorgenommen, dort unter Verwendung des Terminus „nachgehend“:

*Zuschreibung von „nachgehend“*

Gericht: LSG Berlin 9. Senat

Datum: 1985-10-16

Az: L 9 Kr 115/84

...

### Rechtszug:

nachgehend BSG 1987-05-20 8 RK 45/85

nachgehend BSG 1987-01-14 8 RK 45/85

...

In der sorgfältigen Dokumentation des Instanzenzuges, der für die praktische Einschätzung des Stellenwerts von Urteilen von unverzichtbarer Bedeutung ist, liegt einer der wichtigen Vorzüge von juris. Die wenigsten Zeitschriften unternehmen in dieser Hinsicht die dokumentarischen Anstrengungen, die erforderlich sind, um Verfahrenswege zu verfolgen. Hinzu kommt eine durch das Medium „Druck“ gegebene Beschränkung: Zeitschriften können nicht nachträglich einem Dokument eine Zusatzinformation zuschreiben. Will man also derartige Informationen im Zeitschriftenmedium publizieren, muß man dies nachträglich über aufwendige Register tun.

*Ein „Medienunterschied“:  
Zeitschriften können nur schwer  
„Verfahrensgeschichte“ nach-  
dokumentieren*

## Die Zitierungen

Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die schnelle Orientierung zu einem Meinungsstand sind die in juris den Dokumenten mitgegebenen Hinweise auf (Passiv-) Zitierungen. Angenommen, man ist bei der vorliegenden Thematik auf das Urteil des 8. Senats gestoßen, das – wie eingangs geschildert – einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist. Dann findet man folgenden Zitierungseintrag:



Gericht: BSG 8. Senat  
 Datum: 1987-05-20  
 Az: 8 RK 45/85  
 ...

Diese Entscheidung wird zitiert von:

BSG 1987-11-03 8 RK 14/87 Vergleiche  
 BSG 1987-12-16 11a RK 1/86 Abgrenzung  
 BSG 1988-10-12 3/8 RK 36/87 Vergleiche  
 SGh 1988, 98-104, Schlenker, Rolf-Ulrich  
 (Entscheidungsbesprechung)  
 ...

Der Anwalt beispielsweise, der nach Argumentationsmöglichkeiten gegen die Entscheidung des 8. Senats sucht, wird durch den Zitierungshinweis „Abgrenzung“ direkt zu der Entscheidung des 11a-Senats geführt. Da auch die Entscheidungsbesprechungen nachgewiesen werden, gelangt man ohne weiteren Suchaufwand zu ergänzender Literatur, die gerade dem Anwalt oft viel Zeit sparen kann, erschließt sie doch im günstigsten Falle zeitökonomisch das Umfeld der Rechtsprechung. Der Aufsatz von Schlenker ist bei der vorliegenden Thematik ein sehr anschauliches Beispiel für diesen Sachverhalt: Schlenker rekonstruiert minutiös die unterschiedlichen Meinungsnuancen innerhalb des BSG.

*Zitierung: Abgrenzung*

### Praktisch wichtig noch: Die Fundstellennachweise

Von Zeit zu Zeit ist es gut, sich daran zu erinnern, daß es kein Gesamtregister aller Urteilsveröffentlichungen in Zeitschriften in gedruckter Form gibt. juris bietet ein derartiges Register in elektronischer Form. Zur Veranschaulichung dieses Sachverhalts sei das entsprechende Feld aus der Dokumentation des BSG-Urteils vom 16.12.1987 wiedergegeben:

*juris: Das einzige Gesamtregister der juristischen Zeitschriften*

Gericht: BSG 11a. Senat  
 Datum: 1987-12-16  
 Az: 11a RK 1/86  
 ...

### Fundstelle

SozR 5420 § 16 Nr 1 (LT1)  
 RegNr 17443  
 Breith 1988, 538-541 (LT1)  
 USK 87149 (T)  
 SozSich 1988, RsprNr 4128 (LT1)  
 USK 87147 (LT1)  
 Meso B 30/76 (LT1, OT1)  
 Die Leistungen 1989, 118-121 (LT1)  
 KVRs A-2240/30 (LT1)  
 ...

Übrigens sollte nicht zuletzt die Wissenschaft die Vollständigkeit der Fundstellennachweise bei juris zu schätzen wissen: Da bekanntlich Urteilsabdruck nicht gleich Urteilsabdruck ist, eröffnen erst die bei juris verzeichneten Fundstellen Chancen für eine exakte „Urteilsvergleichung“.

### Ergebnis

Die eingangs behaupteten Stärken von juris wird präzise nur derjenige einschätzen können, der zu dem hier behandelten Beispiel „von Hand“ recherchiert und die eigene Zeitbilanz bewußt mit berücksichtigt hat. Aber auch ohne eine derartige unmittelbare eigene Anschauung dürfte doch nachvollziehbar sein, daß juris ausgezeichnet abschneidet: Man findet nicht nur schnell das Relevante, sondern man erfährt auch mehr über das Relevante, als dies in anderen Medien der Fall wäre.